

Allgemeine Geschäftsbedingungen der VIPA-Rent GmbH für die Vermietung

§ 1 Allgemeines und Anwendungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Vermietung (Miet-AGB) regeln die Vertragsbedingungen zwischen der VIPA-Rent GmbH (Vermieterin) und dem Mieter für sämtliche Vermietungen und die hiermit in Zusammenhang stehenden Begleitgeschäfte (z.B. Kaufvertrag über Verschleißmaterial, Transport, Einweisung).

(2) Soweit Sonderbedingungen einbezogen werden sollen, wird vor Vertragsschluss gesondert hierauf hingewiesen.

(3) Mietgegenstand ist jede bewegliche Sache, an dem die VIPA-Rent GmbH dem Mieter in Erfüllung des geschlossenen Mietvertrages den unmittelbaren oder mittelbaren Besitz verschafft. Die VIPA-Rent GmbH erfüllt den zustande gekommenen Mietvertrag auch durch Verschaffung des unmittelbaren oder mittelbaren Besitzes eines funktionell und wertig gleichwertigen Mietgegenstandes.

(4) Kaufgegenstand ist jede bewegliche Sache, an dem die VIPA-Rent GmbH dem Mieter in Erfüllung des geschlossenen Kaufvertrages das Eigentum und den unmittelbaren oder mittelbaren Besitz verschafft. Für den Kaufvertrag gelten die „Allgemeine Geschäftsbedingungen der VIPA-Rent GmbH für den Verkauf und die Lieferung“.

(5) Geschäftsbedingungen des Mieters oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn die VIPA-Rent GmbH ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn die VIPA-Rent GmbH auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Mieters oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

§ 2 Vertragsschluss, Mietgegenstand

(1) Ein Angebot der VIPA-Rent GmbH – gleich ob mündlich oder schriftlich – gilt immer als Aufforderung an den Mieter zur Abgabe eines Angebotes auf Abschluss eines Miet- oder Kaufvertrages. Der Mieter muss daher der VIPA-Rent GmbH ein Angebot auf Abschluss eines Miet- oder Kaufvertrages in Form eines mündlichen oder schriftlichen Miet- oder Kaufauftrages erteilen. Der Mieter ist an sein Angebot auf Abschluss eines Miet- oder Kaufvertrages zehn Tage gebunden.

(2) Diesen mündlichen oder schriftlichen Miet- oder Kaufauftrag des Mieters kann die VIPA-Rent GmbH sodann durch eine mündliche oder schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Verschaffung des unmittelbaren oder mittelbaren Besitzes des Mietgegenstandes annehmen. Erst hierdurch kommt der Miet- und/oder Kaufvertrag unter Einbeziehung der Miet-AGB zustande.

§ 3 Dauer der Miete

(1) Die Mietzeit bestimmt sich nach dem Beginn und dem Ende des Mietvertrages. Die Mietzeit beträgt mindestens einen Tag (Mindestmietzeit). Auf abweichende Mindestmietzeiten wird ausdrücklich hingewiesen.

- (2) Der Mietvertrag beginnt mit dem Zustandekommen des Mietvertrages nach § 2 Nr. 2. Ein abweichender Beginn der Mietzeit kann individuell vereinbart werden.
- (3) Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand zum Beginn der Mietzeit selbst oder durch einen bevollmächtigten Dritten in Besitz zu nehmen. Widrigenfalls kann die VIPA-Rent GmbH vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag – auch mit sofortiger Wirkung – kündigen.
- (4) Der Mietvertrag endet mit dem Ablauf der vereinbarten Dauer der Miete, sofern die Dauer mit Abschluss des Mietvertrages vereinbart wurde. Nach dem Ende der vereinbarten Mietdauer kann der Mietvertrag mit einer weiteren bestimmten Dauer oder aber auf unbestimmte Zeit (§ 3 Nr. 5.) verlängert werden. Der Mietvertrag verlängert sich nicht durch unberechtigte, das heißt nicht vereinbarte, Überschreitung der vereinbarten Dauer der Miete (Mietzeitüberschreitung). Bei einer Mietzeitüberschreitung gilt keine Staffelmietpreisliste.
- (5) Haben die Parteien die Dauer der Miete nicht vereinbart, endet der Mietvertrag mit der Rückgabe des Mietgegenstandes. Die Rückgabe ist der VIPA-Rent GmbH mindestens drei Werktage vorher schriftlich anzuzeigen (Rückgabefrist). Auf abweichende Rückgabefristen wird ausdrücklich hingewiesen. Wird der Mietgegenstand vor Ablauf der Rückgabefrist zurückgegeben, endet die Mietzeit erst mit Ablauf der Rückgabefrist, wobei die Rückgabe als schriftliche Anzeige gilt. Der Mietvertrag endet auch aufgrund Kündigung durch die VIPA-Rent GmbH; die Kündigungsfrist beträgt drei Kalendertage.
- (6) Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand zum Ende der Mietzeit an die VIPA-Rent GmbH zurückzugeben. Erfolgt die Rückgabe des Mietgegenstandes mit Mietzeitüberschreitung nach § 3 Nr. 4., ist der Mieter verpflichtet, über den vereinbarten Mietpreis hinaus für jeden Tag der Mietzeitüberschreitung ein Entgelt in Höhe einer Tagesmiete zuzüglich 50% (Mietzeitüberschreitungszuschlag) zu zahlen.
- (7) Gibt der Mieter den unmittelbaren oder mittelbaren Besitz an dem Mietgegenstand auf, ohne den Mietgegenstand an die VIPA-Rent GmbH zurückzugeben, so darf die VIPA-Rent GmbH den Mietgegenstand abholen. Der Mieter gestattet hiermit der VIPA-Rent GmbH ausdrücklich den Einsatzort zu betreten. Erfolgt die Aufgabe des Besitzes vor dem Ende der Mietzeit, ist der gesamte Mietpreis fällig. Erfolgt die Aufgabe des Besitzes nach dem Ende der Mietzeit, ist der Mieter verpflichtet der VIPA-Rent GmbH für jeden Tag der Mietzeitüberschreitung ein Entgelt in Höhe einer Tagesmiete zuzüglich 50% (Mietzeitüberschreitungszuschlag) sowie die Transportkosten zu zahlen.

§ 4 Übergabe und Rückgabe des Mietgegenstandes

- (1) Dem Mieter wird der Mietgegenstand durch die VIPA-Rent GmbH an deren Geschäftssitz (Ausgabeort) übergeben. Der Mieter hat selbst für den ordnungsgemäßen Transport einschließlich der ordnungsgemäßen Be- und Entladung des Mietgegenstandes auf seine eigenen Kosten und seine eigene Gefahr Sorge zu tragen. Ein hiervon abweichender Ausgabeort kann individuell vereinbart werden.
- (2) Der Mietgegenstand wird dem Mieter in einem verkehrssicheren und technisch einwandfreien Zustand überlassen. Der Mietgegenstand ist durch den Mieter bei Überlassung und vor der Beladung auf seine Verkehrssicherheit und Einsatzfähigkeit zu überprüfen und offensichtliche Mängel unverzüglich anzuzeigen und zu rügen; widrigenfalls sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen. Der Mieter hat den Mietgegenstand auch dahingehend zu überprüfen, ob der beabsichtigte Einsatz nach öffentlich-rechtlichen

Anforderungen zulässig ist und auch die hierfür erforderlichen Ausrüstungsgegenstände und Dokumente vorhanden sind (z.B. Einsatz im öffentlichen Straßenverkehr).

(3) Der Mieter ist verpflichtet, der VIPA-Rent GmbH am Ende des Mietvertrages den Mietgegenstand innerhalb der durch Aushang kenntlich gemachten Öffnungszeiten an deren Geschäftssitz (Rückgabeort) gereinigt zurückzugeben. Der Mieter hat selbst für den ordnungsgemäßen Rücktransport einschließlich der ordnungsgemäßen Be- und Entladung des Mietgegenstandes auf seine eigenen Kosten und seine eigene Gefahr Sorge zu tragen. Ein hiervon abweichender Rückgabeort kann individuell vereinbart werden.

(4) Bei Rückgabe wird der Mietgegenstand auf etwaige Schäden und/oder Verschmutzungen durch die VIPA-Rent GmbH überprüft (Rücknahmekontrolle). Die Rücknahmekontrolle erfolgt am Rückgabeort. Die Rücknahmekontrolle erfolgt ausschließlich durch die VIPA-Rent GmbH. Eine hiervon abweichende Rücknahmekontrolle kann individuell vereinbart werden.

(5) Aufgrund schriftlicher Vereinbarung übernimmt die VIPA-Rent GmbH oder ein von der VIPA-Rent GmbH beauftragtes Transportunternehmen auf Kosten des Mieters den Transport des Mietgegenstandes zu dem vom Mieter vorgegebenen Ausgabeort. Die Kosten hierfür ergeben sich aus dem gesondert vereinbarten Transportentgelt zzgl. einem Risikozuschlag in Höhe von 5% der Transportkosten für die mit dem Transport verbundenen Gefahren.

(6) Die VIPA-Rent GmbH hat ihren Transportauftrag mit der Entladung des Mietgegenstandes am Bordstein des vom Mieter vorgegebenen Ausgabeortes erfüllt. Der Mieter hat für diesen Fall Sorge dafür zu tragen, dass die Abladestelle für den Transport des Mietgegenstandes geeignet ist. Verzögert sich die Abladung – gleich aus welchem Grunde – um mehr als ¼ Stunde, werden dem Mieter zusätzliche Transportkosten in Höhe von 120,00 €/Stunde berechnet und viertelstündlich abgerechnet.

(7) Aufgrund schriftlicher Vereinbarung übernimmt die VIPA-Rent GmbH oder ein von VIPA-Rent GmbH beauftragtes Transportunternehmen auf Kosten des Mieters den Rücktransport des Mietgegenstandes zum Rückgabeort. Die Kosten hierfür ergeben sich aus dem gesondert vereinbarten Transportentgelt zzgl. einem Risikozuschlag in Höhe von 5% der Transportkosten für die mit dem Transport verbundenen Gefahren.

(8) Im Falle des Rücktransportes gemäß § 4 Nr. 7. erfolgt die Aufnahme des Mietgegenstandes entsprechend den Voraussetzungen der § 4 Nr. 6. Verzögerungen sind ebenfalls entsprechend der § 4 Nr. 6. zu vergüten.

(9) Beschädigungen und Verschmutzungen sind der VIPA-Rent GmbH durch den Mieter bei der Rückgabe des Mietgegenstandes am Rückgabeort vollständig und unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch für den Rücktransport durch die VIPA-Rent GmbH oder ein von VIPA-Rent GmbH beauftragtes Transportunternehmen. Beschädigungen und Verschmutzungen sind der VIPA-Rent GmbH daher immer an deren Geschäftssitz (Rückgabeort) anzuzeigen. Diese Anzeige hat schriftlich zu erfolgen.

(10) Die Kosten für die Beseitigung der festgestellten Beschädigungen und/oder Verschmutzungen hat der Mieter zu tragen. Die Kosten ergeben sich aus dem Arbeitsaufwand. Der Arbeitsaufwand wird mit 80,00 €/Stunde berechnet und viertelstündlich abgerechnet.

§ 5 Mietzins

(1) Der vom Mieter zu zahlende Mietzins bestimmt sich grundsätzlich als Tagesmietzins; hiervon abweichende Regelungen (Wochenmietzins, Monatsmietzins, Jahresmietzins, Staffelmiete) können individuell vereinbart werden.

(2) Die Mindestmietzeit von einem Tag (§ 3 Nr.1.) umfasst acht Betriebsstunden (Schichtzeit). Bei Überschreitung der Schichtzeit berechnet die VIPA-Rent GmbH dem Mieter für jede weitere angefangene Stunde 1/8 des vereinbarten Tagesmietzinses. Eine Unterschreitung der Schichtzeit führt nicht zu einem Abzug.

(3) Bezieht der Mietvertrag einen Sonntag mit ein, so hat der Mieter mitzuteilen, ob der Mietgegenstand auch an diesem Tag benutzt wird. Nur für diesen Fall ist auch für den Sonntag der Tagesmietzins geschuldet. Bei Benutzung des Mietgegenstandes an einem Sonntag kann eine Instandsetzung nur gewährleistet werden, wenn zusätzlich ein Notdienst gebucht ist. Für die Buchung des Notdienstes erhebt die VIPA-Rent GmbH neben dem Tagesmietzins einen weiteren Tagesmietzins zur Bereithaltung des erforderlichen Personals.

(4) Der Mietzins wird ausschließlich für die Nutzungsmöglichkeit des Mietgegenstandes vereinbart. Hierneben können noch weitere Entgelte/Preise für Einweisung, Transport, Montage, Betriebs- und Treibstoffe, Reinigung, Versicherung und Haftungsbegrenzungen vereinbart werden. Diese Entgelte/Preise werden gesondert abgerechnet.

(5) Alle vereinbarten Entgelte/Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 6 Zahlungsbedingungen, Aufrechnungsverbot, Zurückbehaltungsrecht

(1) Die Miete und die voraussichtlichen Nebenkosten sind sofort fällig und vor Übergabe des Mietgegenstandes zu zahlen. Die tatsächlich angefallenen Nebenkosten werden mit Mietzeitende berechnet und sind sodann sofort fällig und sofort zu bezahlen. Eine abweichende Regelung kann individuell vereinbart werden.

(2) Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

(3) Hinterlegte Kauttionen kann die VIPA-Rent GmbH nach Mietzeitende mit offenen Forderungen gegenüber dem Mieter aufrechnen.

(4) Dem Mieter ist eine Aufrechnung untersagt. Handelt es sich bei dem Mieter um einen Verbraucher, so gilt das Aufrechnungsverbot dann nicht, wenn ihm unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche zustehen.

(5) Der Mieter ist zur Ausübung eines Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechtes gegenüber Ansprüchen der VIPA-Rent GmbH nur in einer Höhe berechtigt, die in einem angemessenen Verhältnis zu seinen Gegenansprüchen steht und sein Anspruch auf demselben Rechtsverhältnis mit VIPA-Rent GmbH beruht.

§ 7 Zahlungsverzug

(1) Kommt der Mieter mit einer Zahlung ganz oder teilweise länger als fünf Werktage in Verzug, so darf die VIPA-Rent GmbH sämtliche Forderungen aus einer Finanzierungs- oder

Tilgungsvereinbarung sofort fällig stellen und die noch unerfüllten Leistungen aus den abgeschlossenen Mietverträgen zurückhalten.

(2) Vorstehende Ziffer 1. gilt auch für den Fall, dass ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mieters gestellt ist oder das Insolvenzverfahren bereits eröffnet wurde.

§ 8 Gewährleistungsansprüche

(1) Die VIPA-Rent GmbH übernimmt keine Gewähr für die fehlerhafte Einsatzplanung des Mietgegenstandes. Damit ist der Mieter selbst dafür verantwortlich, den für seinen Einsatzzweck erforderlichen Mietgegenstand zu bestimmen.

(2) Bei der Übergabe vorliegende offensichtliche Mängel sind unverzüglich anzuzeigen und zu rügen (§ 4 Nr. 2.).

(3) Tritt während der Mietzeit ein Mangel auf, ist der Mieter verpflichtet diesen Mangel der VIPA-Rent GmbH unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ist dieser Mangel vom Mieter nicht zu vertreten, erfolgt eine Instandsetzung auf Kosten der VIPA-Rent GmbH. Die Mietzeit verlängert sich um den Zeitraum von Anzeige bis zur Instandsetzung, ohne dass sich der vereinbarte Mietzins erhöht.

(4) Wurde der Mietgegenstand vom Mieter beschädigt, erfolgt eine Instandsetzung auf Kosten des Mieters. Die Kosten ergeben sich aus dem Arbeitsaufwand zuzüglich der Fahrtkosten. Der Arbeitsaufwand wird mit 120,00 €/Stunde berechnet und viertelstündlich abgerechnet. Die Fahrtkosten werden mit 80,00 €/Stunde berechnet und viertelstündlich abgerechnet. Die Mietzeit verlängert sich um den Zeitraum von Anzeige bis zur Instandsetzung, wobei sich der Mietzins um die verlängerte Mietzeit erhöht.

§ 9 Mieterpflichten

(1) Der Mieter ist dazu verpflichtet, den Mietgegenstand bestimmungsgemäß, verkehrsüblich und gemäß der ihm erteilten Einweisung unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften zu benutzen. Vor der Inbetriebnahme ist die Betriebsanleitung zu studieren.

(2) Der Mieter hat den Mietgegenstand fach- und sachgerecht zu warten und nach der Benutzung zu reinigen. Zubehör, Verschleißmaterialien, Anbaugeräte und Zusatzgeräte dürfen ausschließlich solche sein, die von der VIPA-Rent GmbH erworben, zur Verfügung gestellt oder ausdrücklich schriftlich freigegeben wurden.

(3) Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten dürfen ausschließlich durch die VIPA-Rent GmbH durchgeführt werden.

(4) Biokraftstoffe, Rapsöle und Heizöle dürfen nicht verwendet werden, es sei denn es stehen gesetzliche Bestimmung zur Beimischung entgegen.

(5) Der Mieter hat sämtliche behördlichen Erlaubnisse zu besorgen, die für den Betrieb des Mietgegenstandes im konkret beabsichtigten Einsatz erforderlich sind, falls diese nicht von der VIPA-Rent GmbH übergeben werden. Dies gilt insbesondere für die Benutzung von selbstfahrenden, luftbereiften Arbeitsmaschinen im öffentlichen Straßenverkehr. Die Kosten

für die Beantragung etwaiger Erlaubnisse bei der zuständigen Behörde trägt der Mieter. Der Mieter hat die VIPA-Rent GmbH als Halterin von Inanspruchnahmen durch die Behörde aufgrund unerlaubter Benutzung öffentlicher Straßen freizustellen.

(6) Der Mietgegenstand darf grundsätzlich nur von dem Mieter selbst benutzt werden. Eine Untervermietung ist untersagt. Eine abweichende Vereinbarung kann individuell getroffen werden.

(7) Einen Diebstahl oder Verlust des Mietgegenstandes hat der Mieter der VIPA-Rent GmbH unverzüglich anzuzeigen und alle Maßnahmen zu treffen, um den Schaden zu mindern und die Beweise zu sichern. Ein Diebstahl ist überdies unverzüglich der Polizei anzuzeigen.

(8) Der Mieter trägt die Verkehrssicherungspflicht des Mietobjektes. Der Mieter ist daher zur ständigen Kontrolle der Mietsache hinsichtlich ihres ordnungsgemäßen Zustands verpflichtet. Der Mieter hat zu gewährleisten, dass keine Gefahren von der Mietsache ausgehen.

Der Mieter stellt den Vermieter von allen Ansprüchen Dritter wegen einer etwaigen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht frei.

Im Falle einer Inanspruchnahme des Vermieters von einem geschädigten Dritten wird der Vermieter den Namen und die Anschrift des Mieters zwecks Verteidigung von Rechtsansprüchen herausgeben. Näheres regelt die Datenschutzerklärung.

§ 10 Sicherungsabtretung

(1) Der Mieter tritt hiermit seine sämtlichen (gegenwärtigen und zukünftigen, bedingt oder unbedingt bestehenden) Forderungen aus solchen Verträgen mit Dritten an die VIPA-Rent GmbH ab, für die der Mieter den Mietgegenstand einsetzt oder eingesetzt hat.

(2) Auf Verlangen der VIPA-Rent GmbH ist der Mieter verpflichtet, eine Liste der abgetretenen Forderungen einschließlich deren Höhe, Fälligkeit sowie der Anschrift des Drittschuldners zu übergeben.

(3) Mit den abgetretenen Forderungen gehen alle für diese bestehenden Sicherheiten auf die VIPA-Rent GmbH über. Soweit dem Mieter bewegliche Sachen zur Sicherung der jeweiligen Forderung übereignet worden sind, wird vereinbart, dass das Vorbehaltseigentum und das Sicherungseigentum auf die VIPA-Rent GmbH übergehen. Das Recht des Mieters auf Herausgabe gegen den unmittelbaren Besitzer wird hiermit ebenfalls abgetreten. Hat der Mieter das Sicherungsgut in unmittelbarem Besitz, so wird die Einräumung des unmittelbaren Besitzes durch den Mieter dadurch ersetzt, dass er das Sicherungsgut für die VIPA-Rent GmbH unentgeltlich in Verwahrung nimmt.

(4) Soweit für die wirksame Übertragung gemäß § 10 Nr. 1, 2, 3. besondere Erklärungen und Handlungen erforderlich sind, wird die VIPA-Rent GmbH diese auf Verlangen des Mieters abgeben und vornehmen.

(5) Die Forderungsabtretung und die übrigen nach diesen Geschäftsbedingungen bestellten Sicherheiten dienen der Besicherung sämtlicher gegenwärtigen und künftigen, bedingten oder unbedingten Ansprüche der VIPA-Rent GmbH aus den geschlossenen Verträgen.

(6) Bis auf Widerruf durch die VIPA-Rent GmbH ist der Mieter berechtigt, die nach diesen Geschäftsbedingungen abgetretenen Forderungen innerhalb des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs einzuziehen. Die VIPA-Rent GmbH ist jederzeit berechtigt, diese Ermächtigung zu widerrufen oder zu beschränken und die Abtretung den Gläubigern anzuzeigen, falls der Verwertungsfall nach der § 10 Nr. 8. eingetreten ist.

(7) Soweit an die VIPA-Rent GmbH eine Forderung (ganz oder teilweise) abgetreten ist, die von einem Lieferanten des Mieters aufgrund eines branchenüblichen verlängerten Eigentumsvorbehaltes gegenwärtig oder zukünftig berechtigterweise in Anspruch genommen werden kann, wird die Abtretung erst mit Erlöschen des Eigentumsvorbehaltes wirksam. Der Mieter tritt der VIPA-Rent GmbH hiermit ihre etwaigen gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche auf Rückabtretung der an Lieferanten aufgrund von verlängerten Eigentumsvorbehalten abgetretenen Forderungen ab. Die VIPA-Rent GmbH ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, verlängerte Eigentumsvorbehalte durch Befriedigung des Lieferanten abzulösen.

(8) Die VIPA-Rent GmbH ist berechtigt, die gemäß diesen Geschäftsbedingungen abgetretenen Forderungen sowie die hiernach bestellten Sicherheiten nach Maßgabe dieser Ziffer 8. und 9. zu verwerten, sobald der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Mietvertrag bei Fälligkeit ganz oder teilweise nicht erfüllt (Verwertungsfall).

(9) Der Widerruf und die Verwertung der abgetretenen Forderungen und die damit verbundene Offenlegung der Forderungsabtretung sind erst zulässig, nachdem die VIPA-Rent GmbH dem Mieter diese unter Setzung einer Frist von einer Woche angedroht hat und die Frist erfolglos abgelaufen ist.

§ 11 Haftungsausschluss

(1) Ansprüche des Mieters gegen die VIPA-Rent GmbH auf Schadenersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen sind ausgeschlossen.

(2) Der Haftungsausschluss nach § 11 Nr. 1. gilt nicht, soweit die VIPA-Rent GmbH Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 12 Haftung des Mieters

(1) Der Mieter haftet von der Übergabe bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe des Mietgegenstandes für jeden Schaden, es sei denn, der Mieter weist nach, dass er den Schaden nicht zu vertreten hat. Der Mieter haftet auch für Folgeschäden, insbesondere Abschleppkosten, Sachverständigenkosten, Mietausfall und Verwaltungskosten.

(2) Der Mieter stellt die VIPA-Rent GmbH von sämtlichen Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren und sonstigen Ersatzansprüchen anlässlich solcher Verstöße und Schäden frei, die Behörden oder geschädigte Dritte gegen die VIPA-Rent GmbH geltend machen.

§ 13 Erfüllungsort, Gerichtsstand, sonstige Vereinbarungen

(1) Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche ist der Geschäftssitz der VIPA-Rent GmbH sofern keine abweichende Vereinbarung in Schriftform getroffen wurde.

(2) Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den geschlossenen Mietverträgen wird Düsseldorf vereinbart. Dies gilt nicht, wenn es sich bei dem Mieter um einen Verbraucher handelt.

(3) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(4) Die Vertragsparteien haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen.

(5) Wenn eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein sollte, wird dadurch die Geltung der Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht berührt. Es ist eine der unwirksamen Bestimmung dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahekommende andere Bestimmung zwischen den Parteien zu vereinbaren.

Version M-03-2019